



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung**  
Fremdlegislative

DRINGEND

Sachbearbeiter:  
Dr. Harald KODADA  
Tel: 5200/21530  
Fax: 5200/17206  
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91045/86-FLeg/2004

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (3. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004 - 3. SVÄG 2004);

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Radetzkystr. 2  
1030 Wien  
z. Hd. Abteilung I/B/9

Zu dem mit do. Note vom 24. September 2004, GZ 96119/0003-I/B/9/2004, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (3. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004 – 3. SVÄG 2004)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Seitens des ho. Ressorts wird darauf hingewiesen, dass sich im Art. 1 Z 19 (§ 609 Abs. 5 erster Satz ASVG) die im Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, nicht mehr vorhandene Differenzierung zwischen dem „ordentlichen“ und dem „außerordentlichen“ Präsenzdienst findet. Die vorerwähnte Bestimmung hätte aus ho. Sicht daher im Sinne des geltenden Wehrrechts formuliert zu werden.

*Aus diesem Grund sollte im Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes [63. Novelle zum ASVG]) in der Z 19 (§ 609 Abs. 5 erster Satz) die Z 4 wie folgt lauten:*

**„4. die nach dem 31. Dezember 2004 den Präsenz- oder Ausbildungsdienst antreten und die unmittelbar vor Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 Z 4 lit. i bis l erfüllt haben.“**

In diesem Zusammenhang wird auch noch angeregt, die lit. i bis l des vorewähnten § 26 Abs. 1 Z 4 ASVG dahingehend zu überprüfen, ob bei deren Zitierung nicht allenfalls ein - auf Grund der Vielzahl an in Vorbereitung stehenden ASVG-Novellen nicht denkmögliches - do. Redaktionsversehen vorliegt.

Die gegenständliche Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch noch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt, 25 Papieraufbereitungen wurden dem Parlament ebenfalls zugestellt.

05.11.2004

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER